

Satzung

der

Nürnberger Initiative

für die

KommuNIKationswirtschaft

(NIK) e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen

Nürnberger Initiative für die Kommunikationswirtschaft (NIK).

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Nürnberg eingetragen und führt den Namenszusatz „e.V.“

Er hat seinen Sitz in Nürnberg.

§ 2

Zweck des Vereins

(1) Der ausschließliche Zweck des Vereins ist es, die Wirtschaftsregion Nürnberg als Standort für die Kommunikationswirtschaft zu stärken, d. h. insbesondere dazu beizutragen, Arbeitsplätze im Bereich der Kommunikationswirtschaft zu schaffen bzw. zu sichern und die Kompetenz der Region sowie der Mitglieder des Vereins in der Presse und Öffentlichkeit zu profilieren.

Dieses Ziel soll erreicht werden durch:

- Erarbeitung des Kompetenzprofils der Region als Grundlage zur Generierung strategischer Handlungsoptionen

- Schaffung einer Kooperations- und Kommunikationsplattform zur Verbesserung der Querschnittskommunikation innerhalb der Kommunikationswirtschaft
- Initiierung und Unterstützung zukunftsweisender Projekte in den Bereichen Informations- und Kommunikationstechnik, Unterhaltungselektronik und Neue Medien
- Regelmäßige Durchführung von NIK-internen und öffentlichen Veranstaltungen (Symposien, Konferenzen, Workshops, etc.)
- Darstellung der NIK auf regionalen und überregionalen Veranstaltungen (z.B. Messen) sowie gezielte Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zur Profilierung der Region als Kompetenzzentrum für die Kommunikationswirtschaft
- Akquisition von Partnern und Fördermitteln sowie politische Unterstützung für regionale und internationale Leitprojekte
- Intensivierung des Dialogs zwischen Hochschulen und Wirtschaft
- Aufbau von Medienakzeptanz und Technikakzeptanz in breiten Bevölkerungsschichten

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, Personenvereinigungen und juristische Personen werden.

- (2) Die Anmeldung zur Aufnahme in den Verein muß schriftlich erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Durch die Aufnahme wird das Mitglied auf die Satzung verpflichtet.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 1. schriftliche Austrittserklärung zum Schluß des Geschäftsjahres, die spätestens drei Monate vorher dem Vorstand mittels eingeschriebenen Briefes zugegangen sein muß;
 2. durch das Ableben des Mitgliedes;
 3. durch Ausschluß;
 4. bei Personenvereinigungen durch die Beendigung und bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtsfähigkeit.

- 2) Der Ausschluß erfolgt nach Anhörung des Betroffenen durch Beschluß des Vorstandes des Vereins. Er kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Der Ausgeschlossene kann binnen zwei Wochen nach erfolgter Mitteilung beim Vorstand des Vereins Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
- (3) Ein Mitglied hat beim Ausscheiden keinerlei Ansprüche gegen das Vereinsvermögen.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die ordentliche Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme und Abstimmung bei den Mitgliederversammlungen sowie zur Stellung von Anträgen. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung einzuhalten, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu befolgen und die festgesetzten Beiträge bei Erhalt der Rechnung zu zahlen.
- (3) Die Mitglieder sind gehalten, Zweck und Aufgaben des Vereins tatkräftig zu unterstützen.
- (4) Die Mitglieder sind beitragspflichtig. Die Mitgliedsbeiträge (Grund- und Förderbeitrag) werden durch Beschluß des Steuerungskreises festgelegt. Nichtkommerzielle Institutionen und natürliche Personen entrichten einen ermäßigten Beitrag. Der Verein ist berechtigt, zusätzlich zu den festgelegten Mitgliedsbeiträgen eine etwa anfallende gesetzliche Mehrwertsteuer in Rechnung zu stellen. Näheres regelt eine gesonderte Beitragsordnung.

- (5) Die Mitglieder haben das Recht zur Mitarbeit in den NIK-Arbeitskreisen, sowie einen Informationsanspruch auf die dort erarbeiteten, publizierbaren Inhalte.

- (6) Die Mitglieder erhalten ermäßigten Zutritt für das NIK-Symposium des laufenden Geschäftsjahres. Der Vorstand entscheidet über die Art und Höhe der Ermäßigung.

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand;

2. der Steuerungskreis;

3. die Mitgliederversammlung.

§ 8

Vorstand

- (1) Der gewählte Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden sowie drei weiteren Vorstandsmitgliedern. Der gewählte Vorstand kann bis zu drei weitere Vorstandsmitglieder aus dem Kreis der nichtkommerziellen Mitglieder kooptieren, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu bestätigen sind. Diese Vorstandsmitglieder erhalten ebenso ein volles Stimmrecht.
- (2) Der Vorstand vertritt den Verein im Sinne von § 26 BGB. Die kooptierten Mitglieder gehören nicht zum Vorstand nach § 26 BGB. Der Vorsitzende und die weiteren Vorstandsmitglieder haben jeweils das Recht, den Verein alleine zu vertreten.
- (3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Insbesondere entscheidet er über die Vergabe von Mitteln entsprechend dem Zweck des Vereins und hat sicherzustellen, daß dieser nur für genehmigte Zwecke erfolgt.
- (4) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Geschäftsjahre.
- (5) Der Vorstand darf die Geschäftsführung einer anderen Person oder Stelle übertragen. Gilt nur im Innenverhältnis.

§ 9

Steuerungskreis

- (1) Mitglieder des Steuerungskreises sind die Mitglieder, die zusätzlich zum Grundbeitrag den Förderbeitrag entrichten. Der Vorstand entscheidet auf formlosen Antrag über die Mitgliedschaft im Steuerungskreis.
- (2) Aus den Mitgliedern des Steuerungskreises wählt die Mitgliederversammlung den Vereinsvorstand.
- (3) Der Steuerungskreis beschließt den Haushaltsvorschlag für das folgende Geschäftsjahr, die Aufgabenplanung und die strategischen Zielsetzungen für den Verein. Für deren operative Umsetzung sorgt der Vorstand.
- (4) Die Stadt Nürnberg vertritt im Steuerungskreis auch die Interessen der Städte Erlangen und Fürth.

§ 10

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr oder bei Bedarf, ferner auf Antrag zweier Vorstandsmitglieder oder auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Vereins schriftlich mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse geschickt ist.

- (2) Ein Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung durch ein anderes Vereinsmitglied bei der Stimmabgabe durch schriftliche Vollmacht vertreten lassen. Jedes Mitglied kann jedoch nur ein anderes Mitglied vertreten.

§ 11

Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Erteilung oder Verweigerung der Entlastung;
- Genehmigung des Haushaltsvorschlages für das folgende Geschäftsjahr;
- Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstandes, der sich aus den Steuerungskreismitgliedern zusammensetzt;
- Beschlußfassung über die Änderung der Satzung sowie über die Auflösung des Vereins;

- als Einspruchsorgan gegen die Entscheidung über den Ausschluß eines Mitglieds;
- Wahl eines Kassenprüfers.

§ 12

Beschlußfähigkeit

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn ein Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlußfähigkeit wird so lange vermutet, als nicht auf Antrag die Beschlußunfähigkeit wegen mangelnder Anwesenheit festgestellt wird.
- (2) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Gesamtzahl seiner Mitglieder anwesend ist.
- (3) Der Steuerungskreis ist beschlußfähig, wenn ein Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlußfähigkeit wird so lange vermutet, als nicht auf Antrag die Beschlußunfähigkeit wegen mangelnder Anwesenheit festgestellt wird.

§ 13

Wahlen und Wahlzeiten

- (1) Alle in dieser Satzung vorgesehenen Wahlen erfolgen auf Antrag geheim. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zu verzeichnen hat. Kommt im ersten Wahlgang eine

Mehrheit nicht zustande, so entscheidet eine sofort vorzunehmende Stichwahl zwischen den beiden Personen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen zu verzeichnen hatten. Sollte die Stichwahl Stimmengleichheit ausweisen, so entscheidet das Los.

- (2) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Geschäftsjahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis in der folgenden Mitgliederversammlung ein neuer Vorstand gewählt wird.

§ 14

Abstimmungen

- (1) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dabei gelten folgende Ausnahmen:

- Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- Zur Fassung eines Beschlusses über die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- Die Abwahl eines Mitgliedes des Vorstandes erfordert eine Stimmenmehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.

- (2) Bei Stimmengleichheit im Vorstand gibt die Stimme des amtierenden Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 15

Mittel des Vereins

- (1) Die Höhe der Beiträge wird vom Steuerungskreis mit einfacher Mehrheit festgelegt.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 16

Auflösung

- (1) Der Verein wird aufgelöst durch Beschluß der Mitgliederversammlung.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins werden die noch unerledigten Angelegenheiten durch den Vorstand abgewickelt.

- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Nürnberg, die es zur Förderung der Kommunikationswirtschaft in der Region Nürnberg im Sinne des §2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 17

Niederschriften

Über alle Sitzungen, Versammlungen und Beschlüsse des Vereins sind Niederschriften anzufertigen und vom Vorsitzenden oder einem Mitglied des Vorstandes und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 18

Gerichtsstand

Der Gerichtsstand des Vereins ist Nürnberg.

§ 19

Schlußbemerkung

Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand, eine Satzungsänderung vorzunehmen, sofern diese zur Herbeiführung der Eintragung in das Vereinsregister erforderlich ist.